

Neufahrzeug aus dem Ausland

Das Fahrzeug wurde im Ausland gekauft und war noch nicht zugelassen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

1. gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung
2. schriftliche Vollmacht, wenn der Halter nicht die Gelegenheit hat, selbst die Zulassung zu beantragen
3. Versicherungsbestätigung
4. Eigentumsnachweis: Dieser wird entweder erbracht durch den Kaufvertrag, die Originalrechnung oder vergleichbarer Unterlagen. Aus der Rechnung muss hervorgehen, dass es sich um ein Neufahrzeug handelt.
5. Bescheinigung des Händlers, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Neufahrzeug ohne Tageszulassung im Ausland handelt. Hierzu ist grundsätzlich der Vordruck „Händlererklärung Neufahrzeug ohne Zulassungsbescheinigung“ vom Händler unterschrieben vorzulegen. Diesen Vordruck können Sie sich auf der Internetseite der Zulassungsbehörde downloaden.
6. Zollbescheinigung, wenn das Fahrzeug aus einem Nicht-EG-Land stammt. Diese Bescheinigung entfällt, wenn das Fahrzeug aus einem EG-Staat kommt.
7. a) Gutachten gemäß § 21 StVZO bzw. § 13 EG-FGV
oder
b) eine EG-Typengenehmigung/Übereinstimmungsbescheinigung. Ist diese fremdsprachig erfasst, kann die Zulassungsbehörde eine Übersetzung verlangen
8. Kommt das Fahrzeug aus einem EG-Land erhält der Antragsteller von der Zulassungsbehörde ein Vordruck für die Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung.
9. Einzugsermächtigung für die KFZ-Steuer und ein Nachweis über das Bestehen des Kontos (Bankkarte, Kontoauszug)

Diese Kosten kommen auf Sie zu:

Neuzulassung mit ZB II* Zuteilung	30,80 Euro
ggf. Wunschkennzeichen zzgl.	10,20 Euro
ggf. vorherige Reservierung des Wunschkennzeichens zzgl.	2,60 Euro
wenn die technischen Daten erfasst werden müssen zzgl.	15,30 Euro

Je nach Einzelfall kann die Höhe der Gebühr sich auch ändern.

*ZB II = Zulassungsbescheinigung Teil II

Stand: Dezmeber 2011